



Stadt  
Ingelfingen

Staatlich anerkannter Erholungsort  
im Hohenlohekreis

**Stadt Ingelfingen**  
Ordnungsamt  
Schlossstr. 12  
74653 Ingelfingen

Sachbearbeiter: Bernhard Löffler  
Telefon: 07940/1309-21  
Telefax: 07940/1309-61  
Email: Bernhard.Loeffler@ingelfingen.de

### **Antrag zum Kauf und Abbrennen von Kleinf Feuerwerk der Klasse II**

Hiermit beantrage ich die Freistellung vom Verwendungsverbot des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse II (Silvesterfeuerwerk). Die Klassen III und IV sollen nicht abgebrannt werden, daher ist auch kein Pyrotechniker mit Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG bzw. mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG erforderlich. Weiter beantrage ich die zum Kauf der Feuerwerksartikel notwendige Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 1 der SprengV. Ich versichere, dass ich das Verbot des Abbrennens des Feuerwerks in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern strikt beachte.

Antragsteller:

Name, Straße, PLZ Wohnort, Tel

---

Veranstaltungsort:

genaue Angabe der Örtlichkeit

---

Datum und Uhrzeit:

z.B. 5.6.2010 von 21:45 bis 22:00 Uhr

---

Anlass des Feuerwerks:

---

Grundstückseigentümer:

schriftliche Einverständniserklärung beifügen

---

Sicherheitsvorkehrungen

z.B. Feuerlöscher, Absperrband,...

---

Für das Abbrennen verantwortliche Person:

Name, Anschrift, Kopie des Personalausweises beifügen

---

Art des Feuerwerks:

Klasse, Art des Artikels und Anzahl angeben

---

Datum, Unterschrift



## Hinweise und Tipps zum Antrag:

- Der Antrag auf die Ausnahmegenehmigung sollte spätestens **4 Wochen vorher** bei der Stadt / Gemeinde (Ordnungsamt) vorliegen, in der das Feuerwerk abgebrannt werden soll.
- Die Genehmigung ist kostenpflichtig und kostet zwischen 30,- € und 200,- € (SprengKostV, I,20)
- Wird das Feuerwerk nicht auf Ihrem eigenen Grundstück abgebrannt, benötigen Sie, am besten schriftlich, das Einverständnis des Grundstückseigentümers.
- Die Feuerwerkskörper dürfen nur von einer Person abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.
- Für die Bewilligung des Antrags können die Unterschriften der umliegenden Nachbarn auf ihr Einverständnis hilfreich sein. Informieren Sie diese auf jeden Fall über das geplante Feuerwerk.
- Hilfreich ist es auch, einen Lageplan beizulegen, in dem der Abbrennort und die Zuschauer eingezeichnet sind.
- Verzichten Sie in Wohngebieten bzw. generell auf Raketen und Feuerwerkskörper, die nur aus Knalleffekten bestehen und vermerken Sie dies in Ihrem Antrag. Dies könnte, insbesondere in Wohngebieten, ebenfalls für eine Entscheidung hilfreich sein. Ein Feuerwerk lebt vom Farbenspiel und beeindruckt durch brillante Stimmungsbilder.
- Klären Sie vorher ab, ob brandempfindliche Objekte, Naturschutzgebiete, Flugplätze, etc. im Umkreis von 200 m sind. Dies ist bei der Entscheidungsfindung ebenfalls ausschlaggebend. Das Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen ist nach § 23 Abs. 1 der 1.SprengV verboten.
- Informieren Sie die zuständige Feuerwehr und Polizeidienststelle, um Fehlalarme zu vermeiden.
- Fragen Sie beim Händler, bei dem Sie die Ware beziehen, ob er Ihnen Merkblätter zur Verfügung stellen kann mit Tipps zum Aufbau und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klasse II.
- Beachten Sie die Beschriftungen und Gebrauchsanweisungen für die Feuerwerkskörper.
- Denken Sie auch an die Haftung für Schäden durch das Feuerwerk und sprechen Sie vorher mit ihrer Privathaftpflichtversicherung, ob diese gedeckt werden. Ein entsprechender Nachweis über das Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung mit Einschluss von Schäden durch das Abbrennen von Feuerwerken ist bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung der Stadtverwaltung Ingelfingen vorzulegen.
- Errichten Sie um den Abbrennplatz eine Absperrung und stellen Sie Löschmittel und Verbandskasten gut sichtbar bereit. Denken Sie dabei vor allem an Medikamente für Brandverletzungen. Achten Sie darauf, dass Feuerlöscher eine gültige Zulassung haben.
- Achten Sie auf die Sicherheit Ihrer Zuschauer ! Ein Mindestabstand von 30 Metern bei Bodenfeuerwerk und 50 Metern bei der Verwendung von Raketen sollte möglichst eingehalten werden. Aus dieser Entfernung entfalten die Effekte für die Zuschauer auch erst ihre volle Wirkung.
- Beseitigen Sie spätestens am nächsten Tag die Überreste Ihres Feuerwerks.